

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	z. B. II
ALS HÖCHSTGRENZE	
ZWINGEND	z. B. ①
GRUNDFLÄCHENZAHL	z. B. GRZ 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z. B. GFZ 0,5
OFFENE BAUWEISE	o
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
BESONDERE BAUWEISE	
REIHENHÄUSER	RH
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	5700qm
NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG	2W
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	St
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GSt
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet	
VORHANDENE WASSERFLÄCHEN	
VORHANDENE BAUTEN	
STRASSENBEGLEITGRÜN	

HINWEIS:
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 7. Januar 1975

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Die Dächer der eingeschossigen Anbauten an den Reihenhäusern sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielröhren herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Freie und Hansestadt Hamburg
BEBAUUNGSPLAN
 RAHLSTEDT 29

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 5 26

RAHLSTEDT 29

Feldvergleich vom Okt. 1970
 Kataster- und Vermessungsamt
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Bau- und Wohnungswesen
 Landesplanungszentrum
 2 Hamburg 76, Sackstrasse 10
 Ruf. 35 10 71

Archiv Nr. 23769

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 1

MONTAG, DEN 20. JANUAR

1975

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 29	1
7. 1. 1975	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 56	2
7. 1. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge	2
7. 1. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Fachhochschule Hamburg	3
7. 1. 1975	Verordnung über Höchstzahlen für die Zulassung zur Hochschule für Wirtschaft und Politik	4
7. 1. 1975	Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch / Iland	5
7. 1. 1975	Verordnung über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Kirchenkreis Alt-Hamburg	6
6. 1. 1975	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg	6
9. 1. 1975	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe	7
—	Berichtigungen	7

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 29

Vom 7. Januar 1975

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 29 für den Geltungsbereich Am Ohlendorffturm — Buchwaldstraße — Stellaustieg — von der Nordgrenze des Flurstücks 672 über das Flurstück 899 zur Ostgrenze dieses Flurstücks der Gemarkung Neu-Rahlstedt — Stellau — über die Flurstücke 4423 und 2626, Ostgrenzen der Flurstücke 2626 und 2418 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Am Sooren — Poppenspäterweg — Südgrenzen der Flurstücke 2624, 2365 und 2366, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2367, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2372, Südgrenzen der Flurstücke 2373, 2376, 2377 und

2640, Ostgrenze des Flurstücks 3245 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Am Hegen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

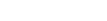
1. Die Dächer der eingeschossigen Anbauten an den Reihenhäusern sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

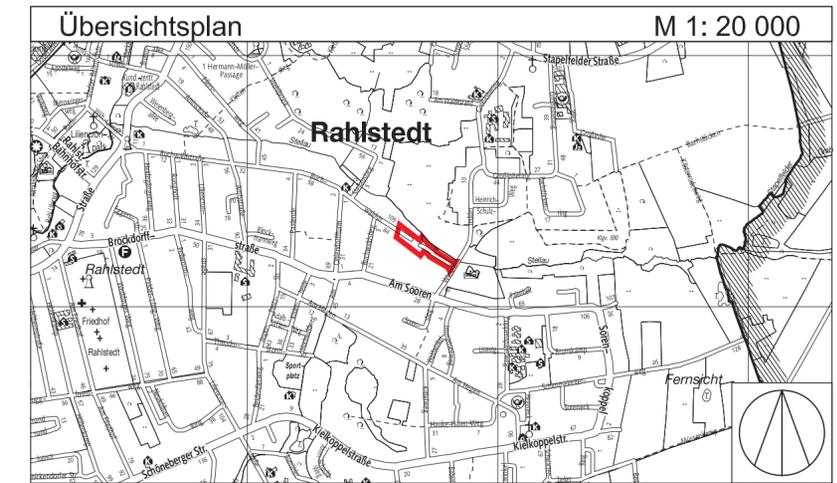
Hamburg, den 7. Januar 1975.

Bebauungsplan Rahlstedt 29 - Änderung

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen
- WR** Reines Wohngebiet
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl
- GFZ 0,5** Geschossflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- O** offene Bauweise
-  Baugrenze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Grünfläche
- Kennzeichnungen**
-  Vorhandene unterirdische Leitung
- M** Fernmeldewesen
- A** Abwasser
-  Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479).
- Längenmaße und Höhenangaben in Metern
- Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 2008.

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

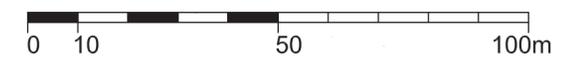


Bebauungsplan Rahlstedt 29-Änderung

Maßstab 1:1000 (im Original)

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 526



Verordnung

über den Bebauungsplan Rahlstedt 29 – Änderung

Vom 27. Dezember 2010

(HmbGVBl. S. 30)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 29 – Änderung für den Geltungsbereich Buchwaldstraße/Wiesenredder (Stichstraße) (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordostgrenzen der Flurstücke 2043 (Buchwaldstraße) und 2417 (Wiesenredder), über das Flurstück 5644, Nordostgrenze des Flurstücks 5644, Südostgrenze des Flurstücks 5644, über das Flurstück 3285, über das Flurstück 2417 (Wiesenredder), Südwestgrenze des Flurstücks 2417 (Wiesenredder), Südostgrenze des Flurstücks 5591, über die Flurstücke 5591, 5705 und 5520, Nordwestgrenze des Flurstücks 5520, über das Flurstück 2043 (Buchwaldstraße) der Gemarkung Alt-Rahlstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsbe-

rechtiger Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.